

Nr. 7136/1J

1334 -10- 10

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend erschöpfte Quote nach dem Aufenthaltsgesetz für neugeborene Kinder in Kärnten

Gemäß § 2 Aufenthaltsgesetz wurde mit mehrheitlicher Zustimmung des Hauptausschusses (gegen die Stimmen der Grünen) eine Verordnung erlassen, wonach für Kinder, die in Österreich geboren werden, bevorzugt 11.400 Aufenthaltsbewilligungen bundesweit erteilt werden können.

Für das Bundesland Kärnten wurde eine Anzahl von 200 Bewilligungen in § 3 Abs 2 dieser Verordnung festgelegt. Laut Anfragebeantwortung des Innenministers Nr. 6895/AB vom 13.9.1994 war diese Quote für Kärnten per 30.6.1994 bereits erschöpft.

In Österreich neugeborene Kinder von Eltern, die nichtösterreichische StaatsbürgerInnen und auch nicht StaatsbürgerInnen eines EWR-Staates sind und die nach dem 30.6.1994 geboren wurden, können daher in Österreich keine Aufenthaltsberechtigung erlangen. Sie halten sich ab dem Tag der Geburt unrechtmäßig in Österreich auf. Dies bedeutet in weiterer Folge, daß ihre Eltern gemäß § 82 Abs 1 Z 4 Fremdengesetz wegen unbefugten Aufenthalts ihre Kinder in Österreich zu bestrafen sind.

Mehrmalige Bestrafung wegen unbefugten Aufenthaltes von Kindern kann in weiterer Folge zur Ungültigkeitserklärung der Aufenthaltsbewilligung der Eltern bzw zur Verhängung eines Aufenthaltsverbotes für diese führen. Derartige Bescheide liegen in Wien bereits vor. So wurde die unbefristete Aufenthaltsberechtigung einer Frau für ungültig erklärt, da sich deren Kind "illegal" in Österreich aufhielt und aus diesem Grund gegen die Frau zweimal eine Verwaltungsstrafe verfügt wurde.

Abgesehen von der "Illegalität", in die neugeborene Kinder in Österreich durch die Quotenverordnung gedrängt werden, und in die in weiterer Folge auch deren Eltern geraten, wenn sie die Babys - um in der Diktion der Fremdenpolizei zu bleiben - nicht "außer Lands verschaffen", ergeben sich aus den unsinnigen Quoten auch Probleme bei der Familienbeihilfe. Es kommt immer wieder vor, daß sich die Behörden weigern, Familienbeihilfe für "illegale Babys" zu zahlen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Nach dem allgemeinen Verständnis dienen Quotenregelungen zur zahlenmäßigen Eingrenzung. Ist es Sinn und Zweck der Quoten für in Österreich neugeborene Kinder ausländischer Staatsbürger, die Anzahl der Geburten von "ausländischen Kindern" in Österreich einzuschränken?
2. Wenn nein, welchen Zweck haben derartige Quoten?
3. Was würden sie ausländischen Mitbürgerinnen empfehlen, bei denen trotz erschöpfter Baby-Quoten eine Schwangerschaft eintritt?
4. Teilen Sie die Auffassung, daß die Quotenregelungen für neugeborene Kinder ausländischer Staatsbürger einer Form der durch den Staat eingeschränkten Fortpflanzungssrate für nichtösterreichische Staatsbürger gleichkommt?
5. Wenn nein, welchen Sinn macht eine Baby-Quote sonst?
6. Was spricht gegen eine Regelung, wonach auf in Österreich neugeborene Kinder generell und automatisch die Aufenthaltsberechtigung der Eltern bzw Erziehungsberechtigten erstreckt wird?
7. Sie haben immer wieder betont, daß minderjährige Kinder nicht abgeschoben werden. Können Sie garantieren, daß auch gegen die Eltern von in Österreich lebenden Kindern, die sich unschuldig - aber aufgrund der vollen Quoten entsprechend den Bestimmungen des Fremdengesetzes "illegal" in Österreich aufhalten - keine Ausweisungsbescheide bzw Aufenthaltsverbote erlassen werden?
8. Wie rechtfertigen Sie eine Vorgangsweise, wonach zwar minderjährige Kinder, die sich nicht rechtmäßig in Österreich aufhalten, nicht abgeschoben werden, wohl aber gegen deren Eltern bzw Erziehungsberechtigten fremdenpolizeilich vorgegangen wird und Ausweisungen bzw Aufenthaltsverbote erlassen werden?
9. Werden Sie sicherstellen, daß allfällige finanzielle Nachteile, die die in Kärnten lebenden Eltern, deren Kinder nach dem 30.6.1994 geboren wurden und keine Aufenthaltsberechtigung aufgrund der erschöpften Quote mehr erhalten, durch die ihr Ministerium ersetzt wird? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie gegenüber diesen Eltern diese finanziellen Nachteile,

die diese aufgrund der Quotenverordnung (§ 3 Abs 2 BGBI 72/1994) in Kauf nehmen müssen?

10. Gibt es bereits einen Entwurf für eine neue Verordnung? Wenn ja, wie lautet dieser Entwurf?
11. Können Sie garantieren, daß die Eltern in Kärnten, deren Kinder nach dem 30.4.1994 geboren sind und die aufgrund der erschöpften Quote 1994 keine Aufenthaltsberechtigung mehr erhalten, keine Verwaltungsstrafe wegen unbefugten Aufenthaltes ihrer neugeborenen Kinder (§ 82 Abs 1 Z 4 FrG) erhalten? Wenn ja, wie rechtfertigen Sie dieses Vorgehen angesichts der Bestimmung des § 82 FrG?
12. Laut internen Informationen wird aufgrund der momentan wegen der vollen Quoten liegengelassenen, aber nichtsdestotrotz anstehenden Rechtsansprüche auf eine Aufenthaltsbewilligung, die nächste Quote für das Jahr 1995 binnen 14 Tagen erschöpft sein - falls die Quote nicht bedeutend höher angesetzt wird. Werden Sie angesichts dieser Tatsache bei der Festlegung einer neuen Quote für das Jahr 1995 die aufgrund der erschöpften Quote aus 1994 nicht erledigten Anträge berücksichtigen und die neue Quote um diese Anzahl erhöhen? Wenn nein, wie soll unter diesen Umständen der Rechtsanspruch auf Familienzusammeführung verwirklicht werden?
13. In welchen Bundesländern waren die Baby-Quoten mit 31. Juli, 31. August bzw 30. September 1994 erschöpft?